

Gebührensatzung der Stadt Baesweiler für die Benutzung des Freizeitbades Baesweiler vom 20.11.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung ((GV. NRW. S. 759) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 90)) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 19.11.2019 folgende Gebührensatzung der Stadt Baesweiler für die Benutzung des Freizeitbades Baesweiler beschlossen:

§ 1

1. a) Für die Benutzung des Freizeitbades werden folgende Gebühren erhoben:

Tarif	Vollzahler	Teilzahler
Frühschwimmer		
• Dienstags bis freitags von 6.00 bis 10.30 Uhr	2,00 Euro	1,00 Euro
Tageskarte		
• Dienstags bis freitags	3,50 Euro	2,00 Euro
• Samstags und sonntags	3,00 Euro	1,50 Euro
• Schulferien	3,00 Euro	1,50 Euro
Zehnerkarte	30,00 Euro	15,00 Euro
Jahreskarte	300,00 Euro	150,00 Euro
Happy Sunday		
• Sonntags von 13.00 bis 17.00 Uhr	2,00 Euro	1,00 Euro

- a) Teilzahler sind Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Juleica-Inhaber und Behinderte ab einem GdB von 50.
- b) Kinder unter 4 Jahren in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson haben freien Eintritt.
- c) Behinderte Kinder und Jugendliche ab einem GdB von 50 brauchen keine Benutzungsgebühr zu zahlen.
- d) Begleitpersonen von Schwerbehinderten haben freien Eintritt, wenn der Schwerbehindertenausweis einen entsprechenden Vermerk enthält.

§ 2

Die Schulen der Stadt Baesweiler und die Martinusschule der StädteRegion Aachen haben zu festgesetzten Zeiten freien Eintritt.

§ 3

Für den Übungsbetrieb von Vereinen, Betrieben, der VHS und des Helene Weber Hauses sowie deren Veranstaltungen werden je angefangene Schwimmstunde (60 Minuten) folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Nutzer/Nutzung	Gebühr
Schwimmvereine und Schwimmabteilungen der Sportvereine, VHS, Helene Weber Haus	10,00 Euro
sonstige Vereine	18,00 Euro
Betriebe	30,00 Euro
Veranstaltungen	30,00 Euro

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.05.2011 außer Kraft.